



## RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

### Themen

**Ausgabe 2021-04**

[www.rollladen-sonnenschutz.de](http://www.rollladen-sonnenschutz.de)  
Eine neue Generation der Endkundeninformation

Infoveranstaltung zum Meisterkurs

Bundestag beschließt Aufnahme des R+S-Handwerks in 1. ÄnderungsVO zur ESanMV

Die neue Bafa-Förderung BEG-EM-Probleme und Chancen

Normenportal für das R+S Handwerk

VFF-Merkblatt ES.01 in Überarbeitung

Barrierefreiheit – die neue EN 17210 löst zum Teil die DIN 18040 ab

Corona-Seite der BGHM

Testangebotspflicht für Arbeitgeber

Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation veröffentlicht

Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Neuerungen bei den Corona-Wirtschaftshilfen

Verlängerung steuerliche Hilfsmaßnahmen

Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Überarbeitung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

Umfrage zur Steuerbelastung der Unternehmen

Informationsschreiben für Betriebe, die ein Kassensystem einsetzen

Werde Botschafter des Handwerks

BMWi-Außenwirtschaftstage 2021 – Handwerksforum am 22. April

Ausschreibung des Innovationspreises für Klima und Umwelt 2022

Erfolgreiche Bestellung als Sachverständige im R+S-Handwerk

Neues Fördermitglied

Runde Geburtstage

### **www.rollladen-sonnenschutz.de · Eine neue Generation der Endkundeninformation**

(2946) Das Rollläden- und Sonnenschutzportal wurde umfassend modernisiert und erscheint in neuem Glanz mit vielen neuen Funktionen für Sie. Hierzu haben wir Ihnen gestern auch einen Newsletter mit Tipps und Tricks zum neuen Auftritt übersandt. Die Funktion „Passwort vergessen“ ist nun aktiv.

Damit Ihr Firmenprofil attraktiv in Erscheinung treten kann, möchten wir Sie bitten, Ihr Firmenlogo und Ihre Fotos zu aktualisieren. Die Webseite ist für eine hochauflösende Darstellung optimiert. Es werden die Bildformate PNG oder JPG mit einer Auflösung von 72 dpi und einer Bildbreite von bis zu 2.000 Pixeln unterstützt. Bitte achten Sie auch auf die Dateigröße, die 2 MB nicht überschreiten sollte. Sollten Sie Fragen zum neuen Auftritt oder zu Ihrem Firmenprofil haben, so stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Bitte wenden Sie sich an Claus Winter unter Telefon 0228 95210-16 oder per E-Mail an [claus.winter@rs-fachverband.de](mailto:claus.winter@rs-fachverband.de).

## **Infoveranstaltung zum Meisterkurs**

---

(2947) Wer sich für den berufsbegleitenden Meistervorbereitungskurs im RS-Handwerk interessiert, den die Handwerkskammer Hamburg gemeinsam mit der Innung Schleswig-Holstein/Hamburg ab November 2021 erstmals anbietet, kann sich vorab im Rahmen eines Online-Infoabends über Ablauf, Inhalte und Fördermöglichkeiten informieren und Fragen stellen. Der Infoabend findet am 6. Mai 2021 um 17 Uhr statt. Anmelden kann man sich [hier](#).

## **Bundestag beschließt Aufnahme des R+S-Handwerks in 1. ÄnderungsVO zur ESanMV**

---

(2948) Der Bundestag hat die 1. Änderungsverordnung zur Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung beschlossen, worin nunmehr der Begriff des Fachunternehmers erfreulicherweise auch auf Rollladen- und Sonnenschutztechniker ausgedehnt wird. Der Bundestag folgt damit dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom vergangenen Dezember (wir haben ausführlich berichtet). Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

## **Die neue Bafa-Förderung BEG-EM-Probleme und Chancen**

---

(2949) Das Bafa (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) fördert seit Januar 2021 Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz mit 20 Prozent. Der BVRS hatte hierzu bereits mehrfach in Newslettern und der R+S berichtet.

Für die Antragstellung ist auch die Unterstützung durch einen bei der Bafa eingetragenen „Energieeffizienzexperten“ notwendig. Denn dieser muss eine Projektnummer zur Förderung beantragen, eine kurze Projektbeschreibung erstellen und im Idealfall den sommerlichen Wärmeschutz nachweisen. Hier zeichnet sich jedoch ein immer wiederkehrendes Problem ab. Viele eingetragene Experten stammen aus dem Heizungsbauer-, Dachdecker- oder Schornsteinfegerhandwerk und sind mit dem sommerlichen Wärmeschutz nicht sonderlich vertraut. Vielfach erreichen derzeit den BVRS die Anfragen von Endkunden, dass ihr „Energieeffizienzexperte“ nicht in der Lage sei, eine Förderung für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz zu beantragen, da dieser den Nachweis nicht führen könne.

Aber dem kann abgeholfen werden! Hier tut sich eine echte Chance für unsere Branche auf, sich als Betrieb in Sachen Energieeffizienz zu qualifizieren und zu etablieren. Wie der Nachweis zu führen ist, zeigt die TR 110 ausführlich. Benötigt werden eigentlich nur die TR 110 und ein Taschenrechner. Wer noch einen Schritt weitergehen will, kann sich auch zum „Energieeffizienzexperten“ weiterbilden und sich beim Bafa eintragen lassen. Dann wird man dort gelistet und Kunden, die Maßnahmen zur energetischen Sanierung angehen möchten, stoßen dann unmittelbar über das Bafa auf ihren Betrieb.

## **Normenportal für das R+S Handwerk**

---

(2950) In unserem neuen Newsletter „Update Technik“, der Ende März erstmals erschienen ist, haben wir darüber informiert, dass wir derzeit in Verhandlung mit dem Beuth-Verlag zu einem eigenen R+S-Online-Normenportal stehen.

Ziel ist es, unserer Branche einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu einschlägigen Normen zu ermöglichen. Die Arbeit und damit verbunden der Zugriff auf branchenrelevante Normen wird zukünftig immer wichtiger.

Um einen Überblick zu erhalten, wie der Bedarf für ein solches Angebot aussieht, hat der BVRS eine Onlineumfrage gestartet. Die Teilnahme ist mit wenigen Klicks gemacht und für uns ein wichtiger Indikator. Deshalb möchten wir an dieser Stelle noch einmal dazu aufrufen, sich an der Abfrage zu beteiligen: <https://umfragen.rs-fachverband.de/index.php/424826?lang=de>

## **VFF-Merkblatt ES.01 „Energetische Kennwerte von Fenstern, Türen und Fassaden“ in Überarbeitung**

---

(2951) Derzeit arbeitet der Verband Fenster + Fassade (VFF) an der Überarbeitung des VFF-Merkblatt ES.01 „Energetische Kennwerte von Fenstern, Türen und Fassaden“.

Das Merkblatt beschreibt, was dabei zu berücksichtigen ist.

Was die energetische Bewertung von verglasten Bauteilen angeht, sind die wichtigsten Kennwerte der U-Wert und der g-Wert, die aufgrund europäisch vereinheitlichter Verfahren ermittelt werden.

## **Barrierefreiheit – die neue EN 17210 löst zum Teil die DIN 18040 ab**

---

(2952) Im Verlauf dieses Jahres wird die EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen“ veröffentlicht.

Diese europäische Norm umfasst über 300 Seiten, darunter zahlreiche Abbildungen. Ziel der Norm ist die umfassende Information und Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender.

Jedem einzelnen Abschnitt wurde eine allgemeine Begründung der zugehörigen Anforderungen und Empfehlungen vorangestellt.

Die EN 17210 ist vorgesehen als teilweiser Ersatz der nationalen Normenreihe DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“:

- Teil 1: „Öffentlich zugängliche Gebäude“ (Ausgabe Oktober 2010),
- Teil 2: „Wohnungen“ (Ausgabe September 2011),
- Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ (Ausgabe Dezember 2014).

Wir werden weiter darüber berichten.

## **Corona-Seite der BGHM**

---

(2953) Da die meisten R+S-Betriebe berufsgenossenschaftlich bei der BG Holz und Metall organisiert sind, sei nochmals ausdrücklich auf die [Corona-Seite der BGHM](#) hingewiesen: Hier finden Sie zahlreiche Handlungshilfen, Informationen zu Corona-Selbsttests, einen FAQ-Katalog und spezielle Online-Angebot zur Corona-Pandemie.

## **Testangebotspflicht für Arbeitgeber**

---

(2954) Am vergangenen Freitag fand ein neuerliches Gespräch der vier Spitzenverbände (ZDH, BDA, BDI und DHKT) mit der Bundesregierung (Bundesminister Braun, Heil, Spahn und Altmaier) statt, an dem auch der DGB-Vorsitzende teilnahm. Entsprechend einer Vereinbarung in diesem Gespräch wurde am Montag dieser Woche der „Pakt zur Unterstützung von freiwilligen Testangeboten in Unternehmen und Betrieben“ seitens der Spitzenverbände an die Bundesregierung übermittelt.

Zum einen wird hierin nochmals aufgeführt, welchen großen Nachhall der gemeinsame Appell an Unternehmen und Betriebe (siehe R+S Ausgabe 4/2021) bereits gefunden hat. Zum anderen werden zahlreiche Hemmnisse und Probleme aufgeführt, denen Betriebe und Unternehmen bei der Bereitstellung von Corona-Tests für ihre Beschäftigten weiterhin gegenüberstehen. Dazu zählen insbesondere die damit verbundenen Kostenbelastungen, Beschaffungsprobleme wie auch rechtlichen Unsicherheiten, die alle für kleine Betriebe besonders relevant sind. Das freiwillige Testangebot der Betriebe kann nur dann substantiell weiter ausgeweitet werden, wenn die Wirtschaft hierbei von Politik und Verwaltung konkrete Unterstützung bekommt, beispielsweise über den kostenlosen Zugang zu staatlichen Testkontingenten und den kommunalen Testzentren.

Trotzdem hat am 13. April das Bundeskabinett die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung wird die bis zum 30. April 2021 befristete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Für die Betriebe ist die mit der Verlängerung einhergehende Einführung einer Verpflichtung zum Angebot von Corona-Tests von zentraler Bedeutung. So werden in einer neuen Regelung in § 5 alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Woche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anzubieten. Gemäß § 5 Abs. 2 sind darüber hinaus bestimmten Beschäftigtengruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko zweimal pro Woche Testangebote zu unterbreiten, wobei das R+S-Handwerk davon eher nicht betroffen sein dürfte.

Eine Pflicht der Beschäftigten zur Nutzung des Testangebotes wird nicht normiert.

Für die Praxis von besonderer Bedeutung sind folgende Hinweise:

- Laut Verordnungsbegründung können von den Arbeitgebern „PCR-Tests, Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (in- oder außerhalb der Arbeitsstätte) oder zur Selbstanwendung angeboten werden“. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass „das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von Testungen durch Dritte die Beauftragung entsprechender Dienstleister miteinschließt“. Hierunter dürften auch die Nutzung von Teststrukturen Dritter, wie insbesondere kommunale oder private Testcenter, zu verstehen sein. Beide Möglichkeiten, den Beschäftigten Selbsttests/Laientests anzubieten als auch Teststrukturen Dritter nutzen zu können, dürften für die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks von besonderer praktischer Bedeutung sein.
- Hinsichtlich der Frage, ob die Testungen innerhalb der vergütungspflichtigen Arbeitszeit der Beschäftigten durchzuführen sind, wird ausgeführt, dass diese Entscheidung im Rahmen betrieblicher Vereinbarungen zu treffen ist.
- Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung sind „Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Abs. 1 und Abs. 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren“. Weitere Dokumentationspflichten sind nicht vorgesehen.

Nicht abschließend geklärt ist, wie mit Testverweigerern zu verfahren ist, sofern keine Krankheitssymptome vorliegen. Nach Ansicht vieler Arbeitsrechtsexperten dürfte der Gesundheitsschutz im Betrieb das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers regelmäßig überwiegen, so dass man einem solchen Arbeitnehmer den Zutritt zum Betrieb verweigern

könnte und der Vergütungsanspruch dann entfiel. Hierzu gibt es aber noch keine Rechtsprechung, so dass eine solche Vorgehensweise rechtlich zumindest nicht risikolos ist. Besser sind betriebliche Vereinbarungen mit allen Mitarbeitern.

Unbeschadet der nun beschlossenen Testangebotspflicht führt unser Dachverband ZDH eine weitere Corona-Sonderumfrage zu diesem Thema durch. Sie soll insbesondere im Hinblick auf konkrete betriebspraktische Probleme, Lieferschwierigkeiten sowie Kosten gerade jetzt wichtige Hinweise geben. Die Umfrage wird unter folgendem [Link](#) bis zum 18. April 2021 zugänglich sein. Wir würden uns freuen, wenn Sie an dieser wichtigen Umfrage teilnehmen.

### **Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation veröffentlicht**

---

(2955) Der ZDH hat auf seiner [Internetseite](#) eine überarbeitete Corona-Musterdokumentation als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht.

Sie wurde insbesondere an die Ergebnisse des Beschlusses von Bund und Ländern vom 22. März 2021 sowie der Umsetzungen desselben angepasst bzw. entsprechend ergänzt. Die Vielfalt der regional unterschiedlichen Regelungen nimmt zu und die Dynamik hinsichtlich der Änderungen hat an Fahrt gewonnen.

Hinzu kommen Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte, die Verordnungen teilweise außer Vollzug setzten. Hierauf reagieren die betroffenen Landesregierungen mit zügigen Überarbeitungen der Verordnungen. Erstmals werden Einrichtungen von Modellregionen durch den Bund-Länder-Beschluss ermöglicht. Daher gewinnt auch eine Dokumentation der Auswirkungen auf die Möglichkeit der Einnahmeerzielung in Bezug auf eine Nachweisbarkeit in zukünftigen Prüfungen durch die Finanzbehörden weiterhin an Bedeutung.

Ergänzend hat der ZDH Aufstellungen über die wichtigsten Regelungen der einzelnen Bundesländer aus 2021 auf der Internetseite aktualisiert und zum Download bereitgestellt.

### **Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung**

---

(2956) Die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung trat am 31. März 2021 in Kraft.

Damit wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld gilt nun auch für die Betriebe, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 (anstatt wie bislang bis zum 31. März 2021) neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.

Damit wurden die Zugangsvoraussetzungen an die Fristen für die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

In der Phase des letzten Lockdowns ist es vereinzelt zu Fällen gekommen, in denen ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld mangels einer erneuten Anzeige der Kurzarbeit verwehrt wurde. Daher sei nochmals auf die für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld zugrundeliegenden Regelungen hingewiesen:

Beim Kurzarbeitergeld ist zu unterscheiden zwischen der Anzeige für einen zusammenhängenden Kurzarbeitszeitraum und dem Antrag auf Auszahlung des Kurzarbeitergeldes, der nachträglich für jeden Monat, in dem Kurzarbeit tatsächlich durchgeführt wurde, zu stellen ist. Ein zusammenhängender Zeitraum des Kurzarbeitergeldbezuges gilt dabei als unterbrochen, wenn mindestens drei Monate keine Kurzarbeit durchgeführt wurde. Das kann dazu führen, dass trotz der Bewilligung einer ursprünglich für einen längeren Zeitraum angezeigten Kurzarbeit (z. B. 12 Monate) dieser Zeitraum nach wenigen Monaten wieder endet und bei erneuter Kurzarbeit, auch innerhalb dieser 12-Monats-Frist, erneut Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur anzuzeigen ist.

Siehe auch hierzu die Informationen auf der [Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#).

### **Neuerungen bei den Corona-Wirtschaftshilfen**

---

(2957) Im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundesregierung vom 22./23. März 2021 wurde ein ergänzendes Hilfsinstrument für die Unternehmen angekündigt, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind. Mit der Veröffentlichung der gemeinsamen Presseerklärung von Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium am 1. April 2021 wurden hierzu nunmehr die Details bekannt. Demnach wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III ein Eigenkapitalzuschuss eingeführt, den Unternehmen zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III erhalten, sofern sie im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 in drei Monaten oder mehr einen Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 50 Prozent zu verzeichnen haben. In diesem Fall können sie bis zu 40 Prozent der in der Überbrückungshilfe III unter den Positionen 1-11 aufgeführten förderfähigen Fixkosten zusätzlich als Eigenkapitalzuschuss erhalten.

Positiv zu werten ist zudem die Ankündigung, die Fixkostenerstattung auf bis zu 100 Prozent ausdehnen zu wollen. Aus Beihilfegründen ist dies jedoch nur für die Antragsteller möglich, die den auf 1,8 Millionen Euro erhöhten Rahmen der Kleinbeihilfenregelung sowie die De-minimis-Beihilfen noch nicht ausgeschöpft haben und in den jeweiligen Antragsmonaten einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent nachweisen.

Bei den weiteren Neuerungen in der Überbrückungshilfe III wurden zumindest zwei weitere Forderungen des Handwerks erfüllt:

- Demnach werden Existenzgründer grundsätzlich berücksichtigt, sofern sie bis 31. Oktober 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben (bisher nur mit Gründung vor dem 30. April 2020).
- Bislang müssen sich Betriebe / Soloselbständige bereits bei der Antragstellung festlegen, ob sie die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen. Der ZDH hatte sich hier für eine Günstigerprüfung zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung ausgesprochen; eine entsprechende Wahlmöglichkeit wird nun eingeführt.

## **Verlängerung steuerliche Hilfsmaßnahmen**

---

(2958) Bund und Länder haben einvernehmlich eine Verlängerung der steuerlichen Hilfsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2021 zur Vermeidung unbilliger Härten beschlossen. Diese Verlängerung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) via Newsletter vom 23. März 2021 bekannt gegeben.

Danach können Steuerpflichtige Anträge auf Stundung im vereinfachten Verfahren bis zum 30. Juni 2021 für die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30. September 2021 gewährt. Über den 30. September 2021 hinaus können durch die Finanzämter Anschlussstundungen für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung, gewährt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird grundsätzlich verzichtet.

Wird dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

Kürzlich wurden auch die Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und den Nachbarländern Frankreich, Belgien und den Niederlanden zur Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer verlängert. Es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren Konsultationsvereinbarungen mit Österreich, Schweiz und Polen verlängert werden.

## **Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

---

(2959) Das sog. „EpiLage-Fortgeltungsgesetz“ sieht u. a. Neuregelungen im Rahmen der Entschädigungsleistung nach dem IfSG vor und verlängert die mit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingeführten Regelungen.

Verordnungsermächtigungen und Rechtsverordnungen knüpfen nur noch an die Feststellung der epidemischen Lage an. Sie gelten als aufgehoben, wenn der Bundestag nicht spätestens drei Monate nach Feststellung einer epidemischen Lage deren Fortbestehen feststellt.

**Die angekündigten bundeseinheitlichen Regelungen zur „Notbremse“ ab einer Inzidenz von 100 sind hier allerdings noch nicht berücksichtigt.**

In Bezug auf die Entschädigungsleistung nach dem IfSG wurde Folgendes beschlossen:

- Mit der Neuregelung des § 56 Abs. 1 IfSG werden Absonderungen aufgrund einer Rechtsverordnung erfasst, z. B. bei Urlaubsrückkehr aus Risikogebieten. Auch löst nun bereits eine vorsorgliche „Eigenabsonderung“ den Entschädigungsanspruch aus, sofern bereits im Zeitpunkt der Eigenabsonderung die Voraussetzungen einer Absonderungsanordnung nach dem IfSG vorgelegen haben.
- Die Entschädigungsregelung in § 56 Abs. 1a IfSG wurde ebenfalls an die Feststellung der epidemischen Lage geknüpft. Mit einer Ergänzung des § 56 Abs. 1a IfSG werden nun alle Zugangseinschränkungen zu Betreuungseinrichtungen ausdrücklich erfasst. Nach der Gesetzesbegründung besteht der Anspruch unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Home-Office erbracht werden kann.

- Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG wird 10 bzw. 20 Wochen pro Jahr gewährt. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: Der Jahreszeitraum beginnt mit der erstmaligen Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (28. März 2020). Dies gilt auch dann, wenn das Fortbestehen der epidemischen Lage festgestellt wird. Dass nach der Neuregelung ein Neubeginn der Anspruchsdauer möglich ist, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Da die epidemische Lage über den 28. März 2021 hinaus fortbesteht bzw. neu festgestellt wurde, beginnt der Anspruch von Neuem.
- Es wird klargestellt, dass bei der Berechnung des Verdienstaufalles das Entgeltausfallprinzip gilt. Das Bundesgesundheitsministerium hat seine Hinweise zur Entschädigungsleistung nach dem IfSG aktualisiert und klargestellt, dass im Rahmen des § 56 Abs. 3 IfSG das Entgeltausfallprinzip in entsprechender Anwendung des § 106 SGB III gilt. Die Neuregelung des § 56 Abs. 3 IfSG schafft somit bundeseinheitlich Rechtssicherheit.
- Nach § 56 Abs. 5 IfSG ist der Arbeitgeber für die komplette Dauer des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG vorleistungspflichtig.
- Gemäß § 56 Abs. 11 S. 1 IfSG sind die Rückerstattungsanträge des Arbeitgebers nun innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung, der Schulschließung, der Aufhebung der Präsenzpflicht (etc.) bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- Anspruchsgegner ist nach § 66 IfSG das Land, in dem das Absonderungsgebot erlassen bzw. in dem die Schule etc. geschlossen wurde. Dadurch entsteht leider ein Mehraufwand für den Arbeitgeber.

## Überarbeitung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

(2960) Das Bundeskabinett hat das im letzten Jahr veröffentlichte Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verlängert und weiterentwickelt.

Die Förderrichtlinie berücksichtigt nunmehr zahlreiche Forderungen des Handwerks und enthält die Elemente:

- Ausbildungsprämie
- Ausbildungsprämie plus
- Lockdown-II-Sonderprämie für Kleinbetriebe
- Zuschuss zur Verhinderung von Kurzarbeit
- Übernahmeprämie

Alle Bedingungen für die Prämien und weitere Informationen dazu sind auf den Seiten der [Bundesagentur der Arbeit](#) veröffentlicht, wo die Prämien auch beantragt werden müssen. In der nächsten R+S-Zeitung werden wir ebenfalls über dieses Programm berichten.

## Umfrage zur Steuerbelastung der Unternehmen

(2961) Der ZDH führt derzeit in Zusammenarbeit mit dem Sonderforschungsbereich Accounting for Transparency eine Umfrage zu Steuerbelastungen sowie steuerlichen Verwaltungskosten der Betriebe durch. Die daraus gewonnen Erkenntnisse sind für die steuerpolitische Arbeit des ZDH von erheblicher Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die steuerpolitischen Erwartungen der Betriebe im Vorfeld der Bundestagswahl, um die Auswirkungen der Corona-Krise überwinden zu können.

Die Befragung ist bis zum 30. April 2021 freigeschaltet. Die Teilnahme ist über diesen [Link](#) möglich.

Die Beantwortung der Umfrage nimmt circa 15 Minuten in Anspruch. In der anonymen Umfrage werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

## Landesamt für Steuern Niedersachsen veröffentlicht Informationsschreiben für Betriebe, die ein Kassensystem einsetzen

(2962) Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat am 25. März 2021 ein Informationsschreiben als Hilfestellung für Betriebe veröffentlicht, die nicht fristgerecht bis zum 31. März 2021 ihre Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufrüsten konnten.

Das Schreiben „Information für Unternehmen der Bargeldbranche, die ein Kassensystem einsetzen“ soll die Betriebe über die geltenden gesetzlichen Anforderungen und eine Erleichterungsregelung (§ 148 AO) informieren und steht unter <https://lftn.niedersachsen.de> zum Abruf bereit. Hierin wird u. a. auf folgende Fragestellungen bzw. Aspekte eingegangen:

- Welche Angaben müssen im Antrag auf Fristverlängerung enthalten sein?
- Weitere Anforderung für die Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung

- Was passiert, wenn keine Beauftragung eines Kassenschichtleiters oder Dienstleiters erfolgt ist und gleichwohl ein Antrag auf Erleichterung über den 31. März 2021 hinaus gestellt wird?

Hinweis: Der ZDH hat auf seiner [Internetseite](#) eine Praxishilfe für die Betriebe zur Unterstützung bei der Erstellung von Anträgen nach § 148 AO bei Aufrüstungen mit einer cloudbasierten TSE eingestellt.

## **Werde Botschafter des Handwerks**

---

(2963) Sie gehören zu den Handwerkern, bei denen smarte Technologien und Digitalisierung auf der Tagesordnung stehen? Bei denen neue Denkweisen, unkonventionelle Lösungen und nachhaltige Veränderungen gefragt sind? Die gerade auch in Krisenzeiten ihre Relevanz unter Beweis gestellt haben? Oder die einfach nur Sinn und Erfüllung erleben? Dann werden Sie Botschafter des Handwerks. Im Zeitraum vom 17. bis 30.05.2021 sollen neue Fotos für Plakate und Filme im Internet und Fernsehen produziert werden. Wer in diesem Zeitraum für 1 bis 2 Tage Zeit hat, sollte sich melden – aber auch danach werden das ganze Jahr über Teilnehmer gesucht. Melden Sie sich unter: [botschafter@handwerk.de](mailto:botschafter@handwerk.de)

## **BMW-Außenwirtschaftstage 2021 - Handwerksforum „Geschäftschancen für Handwerksbetriebe auf Auslandsmärkten“ am 22. April**

---

(2964) Die digitalen BMW-Außenwirtschaftstage 2021 richten sich an exportorientierte Unternehmen und Organisationen. Sie werden in diesem Jahr erstmals vom 19. bis 23. April mit über 70 Veranstaltungen zu verschiedenen Themenfeldern durchgeführt. In diesem neuen Format bietet der ZDH das Forum „Geschäftschancen für Handwerksbetriebe auf Auslandsmärkten“ an, das am 22. April 2021 von 8:30 Uhr bis 10:00 Uhr digital über MS Teams stattfinden wird.

In dem Forum erläutern erfahrene Außenwirtschaftsberater der Handwerksorganisation, welche Chancen das Exportgeschäft für Handwerksbetriebe bietet, wie diese genutzt und Geschäfte angebahnt werden können und worauf bei der Leistungserbringung im Ausland besonders geachtet werden muss. Zu den vier Nachbarländern Dänemark, Österreich, Tschechien und der Schweiz werden die spezifischen Vorschriften und Regelungen vorgestellt, die für Handwerksbetriebe aus Deutschland dort gelten.

Die Teilnahme an dem Forum ist kostenfrei möglich. Nach einer Registrierung unter <http://www.bmwi-aussenwirtschaftstage.de> können die wesentlichen Informationen zu dieser und den weiteren Veranstaltungen der BMW-Außenwirtschaftstage 2021 auf der Webseite eingesehen werden.

## **Ausschreibung des Innovationspreises für Klima und Umwelt 2022**

---

(2965) Das Bundesministerium für Umwelt hat die Bewerbungsphase für den Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt 2022 gestartet. Die Preisträger erhalten insgesamt 175.000 Euro für innovative klima- und umweltfreundliche Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie Technologietransferlösungen für Schwellen- und Entwicklungsländer.

Deutsche Unternehmen und Forschungseinrichtungen können sich bis zum 21. Juni 2021 online bewerben. Bei Interesse finden Sie weitere Details zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren unter diesem [Link](#).

## **Erfolgreiche Bestellung als Sachverständige im R+S-Handwerk**

---

(2966) Die drei Prüflinge, die im Dezember 2020 die vom BVRS organisierte Sachverständigenprüfung erfolgreich durchlaufen haben, wurden nunmehr von ihrer jeweiligen Handwerkskammer als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verpflichtet.

Für den Kammerbezirk München und Oberbayern wurden der Obermeister der Innung Südbayern und BVRS-Präsidiumsmitglied, Meinhard Berger, sowie der für den BVRS nominierte Delegierte der Innung Südbayern, Peter Huber, vereidigt.

Für den Kammerbezirk des Saarlandes wurde der stellvertretende Obermeister der saarländischen Landesinnung, Stefan Schenkel, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger verpflichtet.

Den drei neuen Sachverständigen gratulieren wir sehr herzlich und freuen uns, dass die Qualität unseres Gewerkes in den betreffenden Kammerbezirken damit weiter hochgehalten wird.

## **Neues Fördermitglied**

---

(2967) Zum 1. April 2021 durften wir die Firma HL Teileservice GmbH, Oldenburg, als neues Fördermitglied begrüßen. Die Firma ist als Ersatzteilspezialist für die ehemaligen Hüppeform/Hüppelux-Produktlinien Außenraffstores und Jalousien gegründet worden, nachdem Hüppeform bzw. Hüppelux den Geschäftsbetrieb zum 30. November 2005 einstellen musste. Nähere Infos unter <https://www.hl-teileservice.de/>.

Herzlich willkommen in der R+S-Familie!

## Runde Geburtstage

---

(2968) Am 17. April feiert Georg Gögelein, ehemaliger Obermeister und Delegierter der Innung Nordbayern, seinen 70. Geburtstag.

Seinen 50. Geburtstag begeht am 13. Mai Björn Bauer, Vorstandsmitglied und Delegierter der Innung Württemberg.

Beiden Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche aus Bonn!

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.

Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn

Telefon: 0228 95210-0 · [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de)

**Verantwortlich:**

Ingo Plück

**Redaktion:**

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,

Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

**Mitgliederservice:**

✉ [service@rs-fachverband.de](mailto:service@rs-fachverband.de)